

Entscheidungsgrundsätze für die Arbeit der Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Aufgrund des § 23 a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Landesregierung die Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes und zur Regelung des Verfahrens (Härtefallkommissionsverordnung – HFKVO -) erlassen und beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen eine Härtefallkommission im Sinne des § 23 a AufenthG eingerichtet. Damit ist in Nordrhein-Westfalen die Rechtsgrundlage geschaffen worden, in besonders gelagerten Fällen bei Vorliegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe abweichend von den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis an vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer zu erteilen. Das Härtefallverfahren ist durch eine zweistufige Entscheidungsstruktur gekennzeichnet. Richtet die Härtefallkommission ein Ersuchen an die nach der Härtefallkommissionsverordnung zuständige Ausländerbehörde, kann diese, gestützt auf die neue Rechtsgrundlage, abweichend von den sonst im Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilen.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 23 a AufenthG und der Härtefallkommissionsverordnung geben sich die Mitglieder der Kommission die nachstehenden Entscheidungsgrundsätze. Hierbei ist sich die Härtefallkommission der Schwierigkeit bewusst, abstrakte Entscheidungsleitlinien für ihre Arbeit festzuschreiben. Aufgrund ihrer bisherigen Entscheidungspraxis soll jedoch die Arbeit unter Berücksichtigung der nachstehenden Grundsätze fortgeführt und weiter entwickelt werden.

Bezogen auf die folgenden Entscheidungsgrundsätze ist das Einvernehmen mit dem Innenministerium gem. § 8 Abs. 1 HFKVO am 13. 12. 2005 hergestellt.

Formelle Aspekte der Entscheidungsfindung
und Beschlussverfahren:

Einmaligkeit der Befassung

1. Die Kommission beschäftigt sich nur einmal mit einem vorgetragenen Einzelfall. Eine erneute Befassung erfolgt nur, wenn sich der Sachverhalt oder die Rechtslage entscheidungserheblich verändert haben.

Verschwiegenheitspflicht - § 6 Abs. 2 Satz 5 HFKVO

2. Die Mitglieder der Kommission bewahren über die im Härtefallverfahren bekannt gewordenen Fakten sowie über das Diskussions- und Abstimmungsverhalten in der Kommission absolutes Stillschweigen. Die Information der Betroffenen erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle über die zuständige Ausländerbehörde.

Vorprüfung - §§ 3 Abs. 3 und 6 Abs. 2 HFKVO

3. Ein Vorprüfungsausschuss als Teil der Härtefallkommission ist eingerichtet. Seine Einrichtung hat sich bewährt und ist für die Bewältigung der zu beurteilenden Fallzahlen unerlässlich. Die Mitglieder des Vorprüfungsausschusses orientieren sich bei ihren Voten an den einschlägigen Rechtsgrundlagen und den folgenden Entscheidungsgrundsätzen. Über die Arbeit des Vorprüfungsausschusses wird in der Härtefallkommission kontinuierlich berichtet. In der Härtefallkommission besteht Einigkeit, dass von einzelnen Mitgliedern eingebrachte Anliegen zunächst durch den Vorprüfungsausschuss geprüft werden.

Materielle Entscheidungsgrundsätze:

Allgemeine Rahmenbedingungen

4. Bei einem Härtefallersuchen handelt es sich um ein Votum wertender Art durch ein weisungsfreies Gremium. Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Da es sich bei den betreffenden Personen um vollziehbar Ausreisepflichtige handelt, deren Anträge in aller Regel bereits im Gerichtsverfahren eingehend geprüft worden sind, ist bei der Beurteilung der Frage, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt eines ausreisepflichtigen Ausländers rechtfertigen, ein strenger Maßstab anzulegen.

Härtefall - Kriterien zur Feststellung dringender humanitärer oder persönlicher Gründe

5. Voraussetzung für einen Härtefall ist ein atypischer Sachverhalt, der sich deutlich durch die für den Betroffenen belastenden Besonderheiten von der Vielzahl möglicher vergleichbarer Fälle abhebt.

Die Kommission geht insoweit davon aus, dass für eine Ersuchensentscheidung bei umfassender Würdigung aller im Einzelfall relevanten Umstände eine so außergewöhnliche Situation vorliegen muss, dass nach Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung einer Ausreisepflicht und den persönlichen Belangen der Betroffenen an einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet, das öffentliche Interesse aus humanitären Erwägungen zurückstehen muss.

Strafrechtlich relevante Handlungen Betroffener sowie Täuschungen über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände führen in diesem Zusammenhang grundsätzlich zu einer deutlichen Verstärkung des öffentlichen Interesses.

Darüber hinaus wird das öffentliche Interesse in der Regel überwiegen, wenn der betreffende Ausländer durch organisierte Kriminalität in die Bundesrepublik Deutschland eingeschleust wurde oder sich der Ausreise durch Untertauschen entzogen hat.

6. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Härtefallersuchen an die zuständige Ausländerbehörde gerichtet wird, stehen humanitäre Erwägungen, die in der Person des Betroffenen sowie dessen Angehörigen liegen, im Vordergrund. Der Frage einer wirtschaftlichen und sozialen Integration der hier lebenden Ausländer kommt neben der Aufenthaltsdauer in der Gesamtschau aller Aspekte eine besondere Bedeutung zu.

Die Härtefallkommission wird aber in ihrer Praxis darauf achten, dass das humanitäre Institut des § 23 a AufenthG nicht ausschließlich unter integrativen Aspekten in Anspruch genommen wird.

Die Zielsetzungen aus Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention –EMRK – können, ebenso wie andere Lebenssituationen, vor allem Aspekte der sozialen und wirtschaftlichen Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse, zu einem positiven Votum der Kommission führen. In diesem Zusammenhang dient die Bestimmung des § 23 a Aufenthaltsgesetz aber nicht dem Ausgleich jeglicher Schwierigkeiten und Härten, die durch das normierte System entstehen.

Ehemalige Minderjährige, die in Deutschland aufgewachsen sind

7. Aufgrund der Zeitläufe nach den großen Migrationswellen der neunziger Jahre spielen Verfahren für minderjährig eingereiste, inzwischen erwachsene Ausländerinnen und Ausländer, die ihre Sozialisation im wesentlichen durch die hiesigen Lebensverhältnisse erfahren haben, bei der Arbeit der Kommission eine große Rolle. Die Vorschriften des AufenthG bieten nicht die Möglichkeit, Integrationsleistungen wie gute Leistungen in Schule, Ausbildung oder Beruf und die mit der Loslösung junger Erwachsener aus dem Familienverbund unter Umständen verbundenen erheblichen psychischen Beeinträchtigungen zu

berücksichtigen. Bei der Beurteilung im Einzelfall kommt es darauf an, ob aufgrund bisher gezeigter Leistungen in Schule, Ausbildung oder Beruf, eine Integration in die hiesigen Lebensbedingungen zu erwarten ist.

Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse

8. Der Härtefallkommission ist bewusst, dass sich die Situation in den Zielstaaten aufgrund der im Asylverfahrensgesetz normierten Bindung der Ausländerbehörden an die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ihrer Beurteilung entzieht.

Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse

9. Die Beurteilung vorgetragener gesundheitlicher Beeinträchtigungen, aufgrund derer ein Verbleib im Bundesgebiet geltend gemacht wird, bereitet im Einzelfall große Probleme. Die Härtefallkommission wird wie bisher an die Qualität vorgelegter ärztlicher Bescheinigungen und Gutachten einen hohen Maßstab anlegen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen allein werden nur in extremen Sondersituationen dazu führen können, ein Aufenthaltsrecht zu gewähren.

Beachtung zentraler ausländerrechtlicher Vorgaben

10. Die Härtefallkommission beachtet in ihrer Arbeit Grundsatzentscheidungen des Gesetzgebers, die obergerichtliche Rechtsprechung, Beschlüsse der ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder und des Bundes (IMK) im Hinblick auf die Gewährung eines humanitären Aufenthaltsrechtes für bestimmte Gruppen sowie deren landesrechtliche Umsetzung durch Erlasse des IM NRW.